



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

22. Jahrgang

Potsdam, den 19. Dezember 2011

Nummer 32

Gesetz zur Neuordnung von Land-, Amts- und Arbeitsgerichtsbezirken und zur Änderung von Vorschriften der Gerichtsorganisation

Vom 19. Dezember 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg

(Brandenburgisches Gerichtsorganisationsgesetz – BbgGerOrgG)

Abschnitt 1

Gerichte und Staatsanwaltschaften

§ 1

Amtsgerichte

(1) Die Amtsgerichte haben ihren Sitz in Bad Freienwalde (Oder), Bad Liebenwerda, Bernau bei Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Eberswalde, Eisenhüttenstadt, Frankfurt (Oder), Fürstenwalde/Spree, Königs Wusterhausen, Luckenwalde, Lübben (Spreewald), Nauen, Neuruppin, Oranienburg, Perleberg, Potsdam, Prenzlau, Rathenow, Schwedt/Oder, Senftenberg, Strausberg, Zehdenick und Zossen. Sie werden nach dem jeweiligen Namen der Gemeinde benannt, in der sie ihren Sitz haben. Das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung macht die Veränderungen, die sich bei Änderung des Gemeindepensens ergeben, öffentlich bekannt.

(2) Das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einrichtung und Aufhebung von Zweigstellen der Amtsgerichte und das Abhalten auswärtiger Sitzungstage zu regeln.

§ 2

Amtsgerichtsbezirke

(1) Die Amtsgerichtsbezirke bestehen aus den Gebieten der folgenden Gemeinden:

	Amtsgericht	Gemeinden
1.	Bad Freienwalde (Oder)	Alt Tucheband, Bad Freienwalde (Oder), Beiersdorf-Freudenberg, Bleyengenschmar, Bliesdorf, Falkenberg (16259), Golzow (15328), Gusow-Platkow, Heckelberg-Brunow, Höhenland, Küstriner Vorland, Letschin, Märkische Höhe, Neuhardenberg, Neulewin, Neutrebbin, Oderaue, Prötzel, Reichenow-Möglin, Wriezen, Zechin

2.	Bad Liebenwerda	Bad Liebenwerda, Crinitz, Doberlug-Kirchhain, Elsterwerda, Falkenberg/Elster, Fichtwald, Finsterwalde, Gorden-Staupitz, Gröden, Großthiemig, Heideland, Herzberg (Elster), Hirschfeld, Hohenbucko, Hohenleipisch, Kremitzau, Lebusa, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz, Merzdorf, Mühlberg/Elbe, Plessa, Röderland, Rückersdorf, Sallgast, Schilda, Schlieben, Schönborn, Schönewalde, Schraden, Sonnewalde, Tröbitz, Uebigau-Wahrenbrück
3.	Bernau bei Berlin	Ahrensfelde, Bernau bei Berlin, Biesenthal, Breydin, Marienwerder, Melchow, Panketal, Rüdnitz, Sydower Fließ, Wandlitz, Werneuchen
4.	Brandenburg an der Havel	Beetzsee, Beetzseeheide, Bad Belzig, Bensdorf, Borkheide, Borkwalde, Brandenburg an der Havel, Brück, Buckautal, Golzow (14778), Görzke, Gräben, Groß Kreuz (Havel), Havelsee, Kloster Lehnin, Linthe, Mühlentfließ, Niemegek, Päwesin, Planebruch, Planetal, Rabenstein/Fläming, Rosenau, Roskow, Treuenbrietzen, Wenzlow, Wiesenburg/Mark, Wollin, Wusterwitz, Ziesar
5.	Cottbus	Briesen (03096), Burg (Spreewald), Cottbus, Dissen-Striesow, Döbern, Drachhausen, Drebkau, Drehnow, Felixsee, Forst (Lausitz), Groß Schacksdorf-Simmersdorf, Guben, Guhrow, Heinersbrück, Hornow-Wadelsdorf, Jämlitz-Klein Düben, Jänschwalde, Kolkwitz, Neiße-Malxetal, Neuhausen/Spree, Peitz, Schenkendöbern, Schmogrow-Fehrow, Spremberg, Tauer, Teichland, Tschernitz, Turnow-Preilack, Welzow, Werben, Wiesengrund
6.	Eberswalde	Althüttendorf, Britz, Chorin, Eberswalde, Friedrichswalde, Hohenfinow, Joachimsthal, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Oderberg, Parsteinsee, Schorfheide, Ziethen
7.	Eisenhüttenstadt	Brieskow-Finkenheerd, Eisenhüttenstadt, Groß Lindow, Grunow-Dammendorf, Lawitz, Mixdorf, Müllrose, Neißemünde, Neuzelle, Ragow-Merz, Schlaubetal, Siehdichum, Vogelsang, Wiesenau, Ziltendorf
8.	Frankfurt (Oder)	Falkenhagen (Mark), Fichtenhöhe, Frankfurt (Oder), Lebus, Lietzen, Lindendorf, Podelzig, Reitwein, Seelow, Treplin, Vierlinden, Zeschdorf
9.	Fürstenwalde/Spree	Bad Saarow, Beeskow, Berkenbrück, Briesen (Mark) (15518), Diensdorf-Radlow, Erkner, Friedland, Fürstenwalde/Spree, Gosen-Neu Zittau, Grünheide (Mark), Jacobsdorf, Langewahl, Madlitz-Wilmersdorf, Rauen, Reichenwalde, Rietz-Neuendorf, Schöneiche bei Berlin, Spreenhagen, Steinhöfel, Storkow (Mark), Tauche, Wendisch Rietz, Woltersdorf
10.	Königs Wusterhausen	Bestensee, Eichwalde, Groß Köris, Halbe, Heidesee, Königs Wusterhausen, Märkisch Buchholz, Mittenwalde (15749), Münchehofe, Schönefeld, Schulzendorf, Schwerin, Teupitz, Wildau, Zeuthen
11.	Luckenwalde	Dahme/Mark, Dahmetal, Ihlow, Jüterbog, Luckenwalde, Niederer Fläming, Niedergörsdorf, Nuthe-Urstromtal, Trebbin
12.	Lübben (Spreewald)	Alt Zauche-Wußwerk, Bersteland, Byhleguhre-Byhlen, Drahnsdorf, Golßen, Heideblick, Jamlitz, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Lieberose, Lübben (Spreewald), Lübbenau/Spreewald, Luckau, Märkische Heide, Neu Zauche, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Schwielochsee, Spreewaldheide, Steinreich, Straupitz, Unterspreewald
13.	Nauen	Brieselang, Dallgow-Döberitz, Falkensee, Ketzin/Havel, Nauen, Schönwalde-Glien, Wustermark
14.	Neuruppin	Breddin, Dabergotz, Dreetz, Fehrbellin, Heiligengrabe, Herzberg (Mark) (16835), Kyritz, Lindow (Mark), Märkisch Linden, Neuruppin, Neustadt (Dosse), Rheinsberg, Rühnick, Sieversdorf-Hohenofen, Storbeck-Frankendorf, Stüdenitz-Schönermark, Temnitzquell, Temnitztal, Vielitzsee, Walsleben, Wittstock/Dosse, Wusterhausen/Dosse, Zernitz-Lohm

15.	Oranienburg	Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn, Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Kremmen, Leegebruch, Mühlenbecker Land, Oberkrämer, Oranienburg, Velten
16.	Perleberg	Bad Wilsnack, Berge, Breese, Cumlosen, Gerdshagen, Groß Pankow (Prignitz), Gölitz-Reetz, Gumtow, Halenbeck-Rohlsdorf, Karstädt, Kümmernitztal, Lanz, Legde/Quitzebel, Lenzen (Elbe), Lenzerwische, Marienfließ, Meyenburg, Perleberg, Pirow, Plattenburg, Pritzwalk, Putlitz, Rühstädt, Triglitz, Weisen, Wittenberge
17.	Potsdam	Beelitz, Kleinmachnow, Michendorf, Nuthetal, Potsdam, Schwielowsee, Seddiner See, Stahnsdorf, Teltow, Werder (Havel)
18.	Prenzlau	Boitzenburger Land, Brüssow, Carmzow-Wallmow, Flieth-Stegelitz, Gerswalde, Görzitz, Gramzow, Grünow, Lychen, Milmersdorf, Mittenwalde (17268), Nordwestuckermark, Oberuckersee, Prenzlau, Randowtal, Schenkenberg, Schönfeld, Temmen-Ringenwalde, Templin, Uckerfelde, Uckerland, Zichow
19.	Rathenow	Friesack, Gollenberg, Großderschau, Havelaue, Kleßen-Görne, Kotzen, Märkisch Luch, Milower Land, Mühlenberge, Nennhausen, Paulinaue, Pessin, Premnitz, Rathenow, Retzow, Rhinow, Seeblick, Stechow-Ferchesar, Wiesenaue
20.	Schwedt/Oder	Angermünde, Berkholz-Meyenburg, Casekow, Gartz (Oder), Hohenselchow-Groß Pinnow, Mark Landin, Mescherin, Passow, Pinnow, Schöneberg, Schwedt/Oder, Tantow
21.	Senftenberg	Altdöbern, Bronkow, Calau, Frauendorf (01945), Großkmehlen, Großräschen, Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka, Kroppen, Lauchhammer, Lindenau, Luckaitztal, Neupetershain, Neu-Seeland, Ortrand, Ruhland, Schipkau, Schwarzbach, Schwarzheide, Senftenberg, Tettau, Vetschau/Spreewald
22.	Strausberg	Altlandsberg, Buckow (Märkische Schweiz), Fredersdorf-Vogelsdorf, Garzau-Garzin, Hoppegarten, Müncheberg, Neuenhagen bei Berlin, Oberbarnim, Petershagen/Eggersdorf, Rehfelde, Rüdersdorf bei Berlin, Strausberg, Waldsiefersdorf
23.	Zehdenick	Fürstenberg/Havel, Gransee, Großwoltersdorf, Liebenwalde, Löwenberger Land, Schönermark, Sonnenberg, Stechlin, Zehdenick
24.	Zossen	Am Mellensee, Baruth/Mark, Blankenfelde-Mahlow, Großbeeren, Ludwigsfelde, Rangsdorf, Zossen

(2) Zum Amtsgerichtsbezirk gehört das jeweilige gesamte Gebiet der zugeordneten Gemeinde. Wird eine neue Gemeinde aus Gemeinden oder Teilen von Gemeinden gebildet, die mehreren Amtsgerichtsbezirken angehören, so wird die neu gebildete Gemeinde dem Amtsgerichtsbezirk zugeordnet, in dem zur Zeit der Gebietsänderung die Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der neu gebildeten Gemeinde ihren Wohnsitz hat; bei gleicher Anzahl ist die größere Fläche maßgebend. Das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung macht die Veränderungen, die sich nach den Sätzen 1 und 2 ergeben, öffentlich bekannt.

§ 3

Landgerichte

Die Landgerichte haben ihren Sitz in Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam. Sie werden nach dem jeweiligen Namen der Gemeinde benannt, in der sie ihren Sitz haben. Das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung macht die Veränderungen, die sich bei Änderung des Gemeindepensens ergeben, öffentlich bekannt.

§ 4

Landgerichtsbezirke

Die Landgerichtsbezirke bestehen aus den Gebieten der folgenden Amtsgerichtsbezirke:

	Landgericht	Amtsgerichte
1.	Cottbus	Bad Liebenwerda, Cottbus, Lübben (Spreewald), Senftenberg
2.	Frankfurt (Oder)	Bad Freienwalde (Oder), Bernau bei Berlin, Eberswalde, Eisenhüttenstadt, Frankfurt (Oder), Fürstenwalde/Spree, Schwedt/Oder, Strausberg
3.	Neuruppin	Neuruppin, Oranienburg, Perleberg, Prenzlau, Zehdenick
4.	Potsdam	Brandenburg an der Havel, Königs Wusterhausen, Luckenwalde, Nauen, Potsdam, Rathenow, Zossen

§ 5

Oberlandesgericht

Das Oberlandesgericht hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel. Es führt die Bezeichnung „Brandenburgisches Oberlandesgericht“. Sein Bezirk umfasst das jeweilige Gebiet des gesamten Landes.

§ 6

Zahl der Abteilungen und Spruchkörper

(1) Die Zahl der ständigen Abteilungen eines Amtsgerichts wird nach Anhörung des Präsidiums mit Zustimmung des Präsidenten des Landgerichts von dem Direktor des Amtsgerichts bestimmt. Ist ein Amtsgericht mit einem Präsidenten besetzt, bestimmt er die Zahl der ständigen Abteilungen nach Anhörung des Präsidiums mit Zustimmung des Präsidenten des Oberlandesgerichts.

(2) Die Zahl der ständigen Spruchkörper eines Gerichts wird nach Anhörung des Präsidiums von dem Präsidenten des Gerichts im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Mitglied der Landesregierung bestimmt.

§ 7

Staatsanwaltschaften

(1) Bei dem Oberlandesgericht besteht die Generalstaatsanwaltschaft. Sie führt die Bezeichnung „Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg“.

(2) Bei den Landgerichten bestehen Staatsanwaltschaften, die zugleich die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte bei den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks wahrnehmen. Die Staatsanwaltschaften werden nach dem jeweiligen Namen der Gemeinde benannt, in der sie ihren Sitz haben.

(3) Das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung kann für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eines Landgerichtsbezirks Zweigstellen der Staatsanwaltschaft einrichten und aufheben.

Abschnitt 2**Dienstaufsicht**

§ 8

Dienstaufsicht

(1) Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die Gerichte und Staatsanwaltschaften ist das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung. Im Übrigen üben die Dienstaufsicht aus:

1. der Präsident des Oberlandesgerichts und die Präsidenten der Landgerichte über die Gerichte ihres Bezirks,
 2. die Präsidenten oder Direktoren der Amtsgerichte über ihr Gericht, die Direktoren jedoch nicht über die Richterinnen und Richter ihres Gerichts,
 3. der Generalstaatsanwalt über die Staatsanwaltschaften,
 4. die Leitenden Oberstaatsanwälte über ihre Staatsanwaltschaft.
- (2) Das Amtsgericht Potsdam ist mit einem Präsidenten besetzt. Es untersteht nicht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landgerichts.

Abschnitt 3

Ergänzende Zuständigkeitsregelungen

§ 9

Zuständigkeiten der Landgerichte und Landgerichtspräsidenten

- (1) Soweit der ordentliche Rechtsweg gegeben und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig
1. für Ansprüche gegen den Staat oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden,
 2. für Ansprüche wegen öffentlicher Abgaben.
- (2) Soweit der ordentliche Rechtsweg gegeben und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist für die Verfahren nach den §§ 14 und 14a des Entschädigungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 28 S. 329) das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, zuständig. Für diese Verfahren gelten die §§ 217 bis 231 des Baugesetzbuches entsprechend.
- (3) Der Präsident des Landgerichts ist für die Beglaubigung von Unterschriften zum Zwecke der Legalisation von gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen, notariellen und sonstigen Urkunden aus dem Bereich der Justiz zuständig.

§ 10

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

- (1) Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind auch zuständig
1. für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Inventaren im Auftrag des Gerichts,
 2. für Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrag des Gerichts,
 3. für die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten,
 4. für die Durchführung freiwilliger Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind,
 5. für die Niederschrift über das tatsächliche Angebot einer Leistung oder das tatsächliche Angebot der geschuldeten Leistung,
 6. für Zustellungen und Vollstreckungshandlungen im Auftrag des Gerichts.

- (2) Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher können Aufträge zur freiwilligen Versteigerung nach ihrem Ermessen ablehnen.
- (3) § 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

Abschnitt 4

Handelsrichterinnen und Handelsrichter

§ 11

Ernennung, Vereidigung

- (1) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter als Beisitzer einer Kammer für Handelssachen (Handelsrichterinnen und Handelsrichter) werden auf Vorschlag der jeweils zuständigen Industrie- und Handelskammern vom Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt.
- (2) Die Handelsrichterinnen und Handelsrichter erhalten über ihre Ernennung eine Urkunde. Sie werden vor ihrer ersten Heranziehung in öffentlicher Sitzung des Spruchkörpers, dem sie angehören, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vereidigt.

Abschnitt 5

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen

§ 12

Vorschlagslisten

- (1) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2707) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung werden von dem für Landwirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung nach Anhörung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände aufgestellt. Für das Oberlandesgericht und die Amtsgerichte sind gesonderte Listen aufzustellen. Wer zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter beim Oberlandesgericht vorgeschlagen wird, darf nicht zugleich zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter bei einem Amtsgericht vorgeschlagen werden.
- (2) In der Vorschlagsliste sollen in angemessener Zahl landwirtschaftliche Pächterinnen, Pächter, Verpächterinnen und Verpächter enthalten sein.
- (3) Für jede vorgeschlagene Person sind anzugeben:
1. Name und Vorname,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum und Geburtsort,
 4. Stellung im Beruf, insbesondere, ob und in welchem Umfang sie Land als selbstwirtschaftende Eigentümerin, selbstwirtschaftender Eigentümer, Verpächterin, Verpächter, Pächterin oder Pächter besitzt oder zuletzt besessen hat,
 5. ob und für welches Gericht sie bereits früher als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter in Landwirtschaftssachen berufen oder vorgeschlagen war.

(4) Lässt sich aus den vorgeschlagenen Personen die erforderliche Anzahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nicht berufen, so kann der Präsident des Oberlandesgerichts eine Ergänzungsliste anfordern. Er bestimmt dabei, wie viele Personen vorzuschlagen sind. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Abschnitt 6

Zuständigkeit der Gerichte bei Änderung der Gerichtseinteilung

§ 13

Verfahrensübergang

- (1) Wird ein Gericht aufgehoben und sein gesamter Bezirk dem Bezirk eines anderen Gerichts zugeordnet, so tritt dieses Gericht an die Stelle des aufgehobenen Gerichts.
- (2) Wird ein Gericht aufgehoben und sein Bezirk auf die Bezirke mehrerer Gerichte aufgeteilt, so gehen die anhängigen Verfahren auf das Gericht über, das zuständig sein würde, wenn die Angelegenheit erst nach der Aufhebung des Gerichts anhängig geworden wäre. Lässt sich ein zuständiges Gericht nach Satz 1 nicht bestimmen, so geht die Zuständigkeit auf das Gericht über, dem der Sitz des aufgehobenen Gerichts zugeordnet wird.
- (3) Ist im Zeitpunkt der Aufhebung eines Gerichts die Hauptverhandlung in einer Strafsache noch nicht beendet, so kann sie vor dem nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Gericht fortgesetzt werden, wenn dieselben Richterinnen und Richter weiterhin an ihr teilnehmen.

§ 14

Rechtsmittel

- (1) Wird ein Gericht einem anderen übergeordneten Gericht zugeordnet, so ist für die Entscheidung über Rechtsmittel, die sich gegen eine vor Inkrafttreten der Änderung erlassene Entscheidung richten, das Gericht zuständig, das dem erkennenden Gericht vor dem Inkrafttreten der Änderung übergeordnet war. Für die Entscheidung über Rechtsmittel, die sich gegen die Entscheidung eines aufgehobenen Gerichts richten, ist das Gericht zuständig, das dem aufgehobenen Gericht übergeordnet war.
- (2) Ist das übergeordnete Gericht, das für die Entscheidung über ein Rechtsmittel nach Absatz 1 zuständig sein würde, aufgehoben und ist sein gesamter Bezirk dem Bezirk eines anderen Gerichts zugeordnet, so tritt dieses Gericht an die Stelle des aufgehobenen Gerichts. Wird der Bezirk des aufgehobenen übergeordneten Gerichts auf die Bezirke mehrerer Gerichte aufgeteilt, so ist das Gericht für die Entscheidung über die Rechtsmittel zuständig, das zuständig sein würde, wenn das Rechtsmittel erst nach der Aufhebung des Gerichts eingelegt worden wäre.

§ 15

Anträge, Erklärungen, Rechtsmittel

- (1) Ist der Eintritt von Rechtswirkungen davon abhängig, dass ein Antrag oder eine Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht eingeht, so gilt der Antrag oder die Erklärung als beim zuständigen Gericht eingegangen, wenn der Antrag oder die Erklärung vor Fristablauf bei dem Gericht eingeht, das zu Beginn der Frist örtlich zuständig war und die Zuständigkeit während des Laufs der Frist durch eine Änderung der Gerichtsbezirke verloren hat.
- (2) Ein Rechtsmittel gilt als bei dem zuständigen Gericht eingelegt, auch wenn es
 1. bei einem anderen der Gerichte eingelegt ist, auf die der Bezirk des aufgehobenen Gerichts aufgeteilt ist (§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 2 Satz 2),
 2. bei dem nach Inkrafttreten der Änderung der Zuordnung zuständigen Gericht eingelegt ist (§ 14 Absatz 1 Satz 1),

3. bei einem Gericht eingelegt ist, das dem Gericht übergeordnet ist, das das aufgehobene Gericht ersetzt (§ 14 Absatz 1 Satz 2).
- (3) Das unzuständige Gericht hat die Sache von Amts wegen an das zuständige Gericht abzugeben.

§ 16

Kostenbefreiung

Ändert sich die Zuständigkeit eines Gerichts durch die Aufhebung des bisher zuständigen Gerichts oder durch eine Änderung der Gerichtsbezirke oder der Zuordnung, so werden für die dadurch veranlassten gerichtlichen Handlungen Kosten nicht erhoben.

§ 17

Kreis- und Bezirksgerichte

Weisen Rechtsvorschriften den Gerichten Aufgaben zu oder bezeichnen sie Gerichte, treten an die Stelle der Kreisgerichte die Amtsgerichte, an die Stelle der Bezirksgerichte die Landgerichte und an die Stelle der besonderen Senate bei den Bezirksgerichten das Oberlandesgericht, soweit keine besondere Bestimmung getroffen ist.

Abschnitt 7

Übergangsvorschriften

§ 18

Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichts Guben

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für das Amtsgericht Guben gewählten Hauptschöffinnen und Hauptschöffen, die in den Gemeinden Guben, Jänschwalde und Schenkendöbern ihren Wohnsitz haben, werden für den Rest ihrer Amtszeit der Zweigstelle Guben des Amtsgerichts Cottbus zugewiesen. Die weiteren zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für das Amtsgericht Guben gewählten Hauptschöffinnen und Hauptschöffen werden für den Rest ihrer Amtszeit dem Amtsgericht Lübben (Spreewald) zugewiesen. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für das Amtsgericht Guben gewählten Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen werden für den Rest ihrer Amtszeit der Zweigstelle Guben des Amtsgerichts Cottbus zugewiesen.

(2) Wird während des Jahres 2012 bei dem Amtsgericht Lübben (Spreewald) ein weiteres Schöffengericht gebildet, so werden zur Auslosung der dafür benötigten Hauptschöffinnen und Hauptschöffen die nach Absatz 1 Satz 2 zugewiesenen Schöffinnen und Schöffen zur Hilfsschöffinnen- und Hilfsschöffenliste hinzugesetzt (§ 46 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

(3) Nach Absatz 1 Satz 2 dem Amtsgericht Lübben (Spreewald) zugewiesene Schöffinnen und Schöffen, die an einer Hauptverhandlung des Amtsgerichts Guben teilnehmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat und an der Zweigstelle Guben des Amtsgerichts Cottbus fortgesetzt wird, bleiben für die Dauer der Hauptverhandlung auch der Zweigstelle Guben des Amtsgerichts Cottbus zugewiesen.

§ 19

Verfahren des Amtsgerichts Guben

Abweichend von § 13 Absatz 2 gehen die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei dem Amtsgericht Guben anhängigen Verfahren sämtlich auf das Amtsgericht Cottbus über. § 13 Absatz 3 bleibt unberührt.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Brandenburgische Gerichtsorganisationsgesetz (Artikel 1) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Lübben“ die Wörter „Königs Wusterhausen“ und ein nachfolgendes Komma eingefügt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „Schwedt/Oder“ und das ihnen nachfolgende Komma gestrichen.
 - c) In Nummer 3 werden vor dem Wort „Zehdenick“ die Wörter „Schwedt/Oder“ und ein nachfolgendes Komma eingefügt.
 - d) In Nummer 4 werden die Wörter „Königs Wusterhausen“ und das ihnen nachfolgende Komma gestrichen.
2. Die folgenden §§ 20 bis 25 werden angefügt:

„§ 20

Schöffinnen und Schöffen des Landgerichts Frankfurt (Oder)

- (1) Die am 1. Januar 2013 vom Amtsgericht Schwedt/Oder für das Landgericht Frankfurt (Oder) gewählten Schöffinnen und Schöffen werden für den Rest ihrer Amtszeit dem Landgericht Neuruppin zugewiesen.
- (2) Nach Absatz 1 dem Landgericht Neuruppin zugewiesene Schöffinnen und Schöffen, die an einer Hauptverhandlung des Landgerichts Frankfurt (Oder) teilnehmen, die vor dem 1. Januar 2013 begonnen hat und dort fortgesetzt wird, bleiben für die Dauer der Hauptverhandlung auch dem Landgericht Frankfurt (Oder) zugewiesen.

§ 21

Handelsrichterinnen und Handelsrichter des Landgerichts Frankfurt (Oder)

Die am 1. Januar 2013 bei dem Landgericht Frankfurt (Oder) ernannten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen, die im Bezirk dieses Gerichts weder wohnen noch eine Handelsniederlassung haben noch einem Unternehmen angehören, das in diesem Bezirk seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, werden für den Rest ihrer Amtszeit dem Landgericht Neuruppin zugewiesen, wenn sie im Bezirk des Amtsgerichts Schwedt/Oder wohnen oder eine Handelsniederlassung haben oder einem Unternehmen angehören, das in diesem Bezirk seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.

§ 22

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder)

Die am 1. Januar 2013 bei dem Amtsgericht Frankfurt (Oder) berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen (§ 1 des Gesetzes über gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen und § 65 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes), die im Bezirk des Amtsgerichts Schwedt/Oder die Landwirtschaft ausüben, werden für den Rest ihrer Amtszeit dem Amtsgericht Neuruppin zugewiesen.

§ 23

Schöffinnen und Schöffen des Landgerichts Potsdam

- (1) Die am 1. Januar 2013 vom Amtsgericht Königs Wusterhausen für das Landgericht Potsdam gewählten Schöffinnen und Schöffen werden für den Rest ihrer Amtszeit dem Landgericht Cottbus zugewiesen.

(2) Nach Absatz 1 dem Landgericht Cottbus zugewiesene Schöffinnen und Schöffen, die an einer Hauptverhandlung des Landgerichts Potsdam teilnehmen, die vor dem 1. Januar 2013 begonnen hat und dort fortgesetzt wird, bleiben für die Dauer der Hauptverhandlung auch dem Landgericht Potsdam zugewiesen.

§ 24

Handelsrichterinnen und Handelsrichter des Landgerichts Potsdam

Die am 1. Januar 2013 bei dem Landgericht Potsdam ernannten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen, die im Bezirk dieses Gerichts weder wohnen noch eine Handelsniederlassung haben noch einem Unternehmen angehören, das in diesem Bezirk seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, werden für den Rest ihrer Amtszeit dem Landgericht Cottbus zugewiesen, wenn sie im Bezirk des Amtsgerichts Königs Wusterhausen wohnen oder eine Handelsniederlassung haben oder einem Unternehmen angehören, das in diesem Bezirk seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.

§ 25

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen des Amtsgerichts Königs Wusterhausen

(1) Die am 1. Januar 2013 bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen (§ 1 des Gesetzes über gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen und § 65 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes), die im Bezirk dieses Gerichts die Landwirtschaft ausüben, werden für den Rest ihrer Amtszeit auch dem Amtsgericht Cottbus zugewiesen.

(2) Die am 1. Januar 2013 bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen (§ 1 des Gesetzes über gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen und § 65 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes), die nicht nach Absatz 1 dem Amtsgericht Cottbus zugewiesen sind, werden für den Rest ihrer Amtszeit auch dem Amtsgericht Rathenow zugewiesen.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Brandenburg

Das Gesetz zur Errichtung der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Brandenburg vom 21. Juni 1991 (GVBl. S. 186), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird am Ende ein Punkt angefügt.

bb) Nummer 7 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Dahme-Spreewald“ ein Komma und die Wörter „Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz“ eingefügt.

bb) Nummer 7 wird aufgehoben.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In Senftenberg bestehen Kammern des Arbeitsgerichts Cottbus. Diese Kammern nehmen für den Teil des Arbeitsgerichtsbezirks, der aus den Landkreisen Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz besteht, die Geschäfte des Arbeitsgerichts wahr.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Bei der Aufhebung eines Gerichts oder einer sonstigen Änderung der Gerichtseinteilung gelten die §§ 13 bis 16 des Brandenburgischen Gerichtsorganisationsgesetzes entsprechend.“

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

(1) Das Arbeitsgericht Cottbus tritt an die Stelle des aufgehobenen Arbeitsgerichts Senftenberg. Die dadurch auf das Arbeitsgericht Cottbus übergegangenen Verfahren erledigen die Kammern in Senftenberg (§ 2 Absatz 4).

(2) Die zur Zeit der Aufhebung des Arbeitsgerichts Senftenberg für dieses berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden für den Rest ihrer Amtszeit den in Senftenberg bestehenden Kammern des Arbeitsgerichts Cottbus zugewiesen.“

Artikel 4

Folgeänderungen aus Anlass der Aufhebung des Amtsgerichts Guben

(1) § 11 Absatz 1 der Zweiten Gerichtszuständigkeits-Verordnung vom 8. Mai 2007 (GVBl. II S. 113), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. Juni 2010 (GVBl. II Nr. 28) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird aufgehoben.
2. Die Nummernbezeichnung „2.“ wird gestrichen.

(2) Die Verordnung über die Errichtung von Zweigstellen und Abhaltung von Gerichtstagen der Amtsgerichte im Land Brandenburg vom 3. November 1993 (GVBl. II S. 693), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Februar 2004 (GVBl. II S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Errichtung von Zweigstellen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (ZwStV)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) In Guben besteht eine Zweigstelle des Amtsgerichts Cottbus.

(2) Die Zweigstelle nimmt für den Teil des Amtsgerichtsbezirks, der aus den Gemeinden Guben, Jänschwalde und Schenkendöbern besteht, die Geschäfte der streitigen und freiwilligen Zivilgerichtsbarkeit und der Strafgerichtsbarkeit wahr. Sie erledigt außerdem die Verfahren, die nach § 19 des Brandenburgischen Gerichtsorganisationsgesetzes auf das Amtsgericht Cottbus übergegangen sind.

(3) Das Präsidium des Amtsgerichts Cottbus kann einen gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan für den gesamten Bezirk aufstellen.“

Artikel 5

Weitere Änderung der Zweiten Gerichtszuständigkeits-Verordnung

Die Zweite Gerichtszuständigkeits-Verordnung vom 8. Mai 2007 (GVBl. II S. 113), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 1 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b

Zentrales Vollstreckungsgericht

Die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts nimmt das Amtsgericht Nauen wahr.“

2. In § 8 werden die Wörter „Königs Wusterhausen“ durch das Wort „Rathenow“ ersetzt.
3. In § 12 werden die Wörter „Königs Wusterhausen“ und das ihnen nachfolgende Komma sowie das Wort „Schwedt“ und das ihm vorangestellte Komma gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

In § 4 Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 29. April 2002 (GVBl. II S. 255) werden die Wörter „gemäß § 92 Abs. 3“ durch die Wörter „und den Anwaltsgerichtshof nach § 92 Absatz 3 und § 100 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 3 Nummer 1 und 3 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Die Artikel 1, 3 Nummer 2 und Artikel 4 treten am 1. April 2012 in Kraft.
- (4) Die Artikel 2 und 5 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (5) Am 1. April 2012 treten außer Kraft
 1. das Brandenburgische Kreisgerichtsbezirksgesetz vom 8. Dezember 1992 (GVBl. I S. 486), das zuletzt durch die Verordnung vom 18. April 2000 (GVBl. II S. 115) geändert worden ist,
 2. das Brandenburgische Gerichtsneuordnungsgesetz vom 14. Juni 1993 (GVBl. I S. 198), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 252, 255) geändert worden ist,
 3. das Gesetz zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Justiz des Landes Brandenburg vom 10. Juli 1991 (GVBl. S. 288), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Mai 1998 (GVBl. I S. 73) geändert worden ist,
 4. § 1 des Brandenburgischen Grundbuchgesetzes vom 17. November 1992 (GVBl. I S. 482),

5. die Verordnung zur Überleitung von Verfahren bei den Kreisgerichten vom 15. Dezember 1992 (GVBl. II S. 783) und
 6. die Verordnung über die Zuweisung von Handelsrichtern und Schöffen vom 15. Dezember 1992 (GVBl. II S. 785).
- (6) Die Verordnung zur Errichtung eines Zentralen Schuldnerverzeichnisses vom 6. September 2007 (GVBl. II S. 309) tritt am 1. Januar 2013 außer Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2011

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg